



Sächsische Staatskanzlei
Ministerpräsident
Herr Michael Kretschmer
Archivstraße 1
01097 Dresden

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen	Unser Zeichen LAG_2021-03-01	Gesprächspartner	Durchwahl Tel./Fax	Datum 01.03.2021
--------------------------------	---------------------------------	------------------	-----------------------	---------------------

Erwartungen der Sächsischen Wirtschaft in Bezug auf Lockerungen der Corona-Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im Vorfeld der am 3. März 2021 anstehenden Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin zur Abstimmung des weiteren Vorgehens in der Corona-Pandemie erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend einige Erwartungen der Sächsischen Wirtschaft in Bezug auf die Erstellung eines Stufenplanes für Lockerungen der derzeit gültigen Einschränkungen mit auf den Weg zu geben. Wir haben diese Überlegungen **beispielhaft** für den Bereich des Einzelhandels näher untersetzt.

Situation des von der Schließung betroffenen Einzelhandels

Mit Auslaufen der derzeitigen Sächsischen Corona-Schutzverordnung unterliegt der stationäre Einzelhandel, mit Ausnahme der von Schließung ausgenommen Bereiche der Grundversorgung, bereits seit 12 Wochen einem Öffnungsverbot. Dies ist bereits jetzt eine deutlich längere Zeitspanne, als im ersten Lockdown im Frühjahr 2020. Erschwerend kommt hinzu, dass der aktuelle Schließungszeitraum für den Handel wichtige Saisonhighlights umschloss und noch umschließt, wie z.B. große Teile des Weihnachtsgeschäfts, das Winter-Saisongeschäft der Textil-, Schuh- und Sporthändler, den Valentinstag für den Blumenhandel, das startende Frühjahrs-Saisongeschäft im Bau- und Gartenbereich sowie im Fahrradhandel.

Schließung bestimmter Einzelhandelsbranchen hat nur Kundenströme verschoben

Das nachvollziehbare Ziel der Kontaktminimierung durch die Schließung der stationären (Non-Food-) Geschäfte konnte nachweislich nicht erreicht werden: Nach Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates stieg der Einzelhandelsumsatz in Sachsen 2020 um über 6 Prozent. Da der Bedarf der Kunden hoch war, wurde durch die Schließung der betroffenen, auch oft innerstädtischen, Geschäfte lediglich eine Umverteilung der Umsätze und damit Kontakte erreicht. Profiteure waren die geöffneten Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels und die Drogeriemärkte sowie der Onlinehandel, hier mit weit über 80 Prozent Amazon (Quelle: „Corona Consumer Check Vol. 8“ des Instituts für Handelsforschung GmbH Köln).

Die geöffneten Betriebe nutzen, betriebswirtschaftlich absolut legitim und nachvollziehbar, in immer stärkerem Maße die Möglichkeit des Ausbaus und der Bewerbung sogenannter Randsortimente. Lebensmittelmärkte stellen Floristen ein, in der Presse erschien ganzseitige Zeitungswerbung für Blumen zum Valentinstag durch einen Lebensmitteldiscounter, im Briefkasten finden sich achtseitige Werbeprospekte für Sportartikel eines anderen Lebensmitteldiscounters. Dies löst bei den von staatlich verfügbaren

Zwangsschließungen betroffenen Firmen Wut und Unverständnis aus und führen zur (politisch nicht gewünschten) deutlichen Erhöhung der Anzahl der Kundenkontakte im Lebensmitteleinzelhandel.

Infektionsrisiko im stationären Einzelhandel ist gering

Auch das Argument des kontaktlosen Warenbezugs über den Onlinehandel verfährt nicht. Bei Auslieferung von ca. 200 Sendungen pro Tag durch den jeweiligen Fahrer erfolgt die Übergabe in vielen Fällen ohne Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowohl seitens des Logistikmitarbeiters als auch seitens des Kunden. Im Vergleich zu diesem hohen Risikopotenzial stellt der (durch Schließungsanordnung verhinderte) Kundenkontakt im Fachgeschäft unter Einhaltung strenger Hygienekonzepte mit Desinfektion, Lüften, Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Beschränkung der Kundenzahl etc. ein wesentlich geringeres Infektionsrisiko dar.

Mindestens zwei uns bekannte Gutachten bestätigen mittlerweile das geringe Infektionsrisiko im stationären Einzelhandel. So hat die Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin das Infektionsgeschehen in verschiedenen Handelsbetrieben mit insgesamt rund 330.000 Mitarbeitern untersucht. Zwischen Mitte März und Ende Oktober 2020 erkrankten etwa 0,6 Prozent der Beschäftigten an dem Virus. Demgegenüber infizierte sich im gleichen Zeitraum etwa 0,8 Prozent der Allgemeinbevölkerung. Selbst im Lebensmitteleinzelhandel, der in allen Lockdown-Phasen geöffnet hatte, ist die Infektionshäufigkeit unauffällig geblieben. Dabei lag die Ursache für die gemeldeten Infektionen überwiegend sogar im außerbetrieblichen Bereich. Details zur Studie finden Sie unter <https://www.bghw.de/ueber-uns/presse/studie-zu-corona-risiko-im-einzelhandel>.

Der Handelsverband Deutschland e. V. hat sich mit einer „Hygienisch-medizinischen Stellungnahme zum Beitrag des Einzelhandels zur Prävention und Kontrolle der COVID-19-Pandemie“ ebenfalls mit dem Thema beschäftigt und kommt zu ähnlichen Ergebnissen. So verweist die Stellungnahme darauf, dass im stationären deutschen Einzelhandel täglich ca. 50 Millionen Kunden einkaufen, wovon allein 40 Millionen Einkäufe im Lebensmittelhandel stattfinden. Mithin könnten durch die Schließung der Non-Food-Betriebe rein rechnerisch maximal 20 % der Einkäufe verhindert werden. Wie die Umsatzentwicklung zeigt, tritt jedoch das Gegenteil ein. Umsätze werden neben dem Onlinehandel in den stationären Lebensmittelhandel mit seinen Randsortimenten verlagert, so dass schlussendlich auf verringerter Verkaufsfläche mehr Kontakte entstehen. Diese Erkenntnis hat unlängst bei Ihrem bayerischen Amtskollegen Söder zur Erkenntnis geführt, dass z. B. die Blumenläden in Bayern unverzüglich wieder öffnen müssen, da sonst alle Einkäufe dieser Art geballt im Lebensmittelhandel stattfinden.

Unter <https://einzelhandel.de/hygienemassnahmen> finden Sie den Wortlaut der Studie des Handelsverbandes.

Das Robert-Koch-Institut hat mit seiner „Strategie und Handreichung zur Entwicklung von Stufenkonzepten bis Frühjahr 2021 – ControlCOVID“ vom 18.02.2021 anerkannt, dass vom Einzelhandel nur ein niedriges Infektionsrisiko und ein niedriger Anteil am Transmissionsgeschehen ausgeht. Darüber hinaus sei nur ein indirekter Einfluss auf schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle gegeben.

Gleiche Chancen für den sächsischen Einzelhandel gegenüber anderen Bundesländern

Da in den unmittelbar an den Freistaat Sachsen angrenzenden Bundesländern trotz teilweise höherer Inzidenzzahlen bereits erste Lockerungen für ausgewählte Handelsunternehmen gelten oder kurzfristig in Kraft treten, bitten wir Sie, auch aus Gründen des fairen Wettbewerbs und zur Verhinderung von Einkaufstourismus, um schnellstmögliche Angleichung der sächsischen Regelungen an unsere Nachbarregionen.

So dürfen in **Thüringen** Autohäuser und Fahrradläden bereits öffnen und ab 1.3.2021 wird dies auch den Gärtnereien, Gartenmärkten und Floristikbetrieben gestattet.

In **Sachsen-Anhalt** ist bereits die Öffnung von Buchläden und Fahrradgeschäften mit angeschlossener Werkstatt zulässig. Ab 1.3.2021 folgen Gartenmärkte, Gärtnereien, Blumenläden und Baumärkte. In den anderen Branchen soll Click & Meet erlaubt werden.

Der Freistaat **Bayern** erlaubt ebenfalls ab 1.3.2021 die Öffnung von Baumärkten, Gärtnereien und Blumenläden.

Das Land **Brandenburg** lässt ab diesem Termin ebenfalls den Verkauf in Gartenmärkten und Blumenläden zu. Bereits erlaubt sind dort Beratungsdienstleistungen bei Hochzeitsausstattern.

Die in einigen Bundesländern in Aussicht stehende und auch von Ihnen bereits angesprochene Erlaubnis von Click & Meet ist nur ein weiterer Tropfen auf dem heißen Stein, denn bei konsequenter Anwendung bedeutet dies lediglich eine Verbesserung der Kundenkontakte bei gleichzeitig steigender Unwirtschaftlichkeit, da der erzielbare Umsatz durch Einzeltermine die Zusatzkosten nicht zu decken vermag.

Einzelhandel: Flächendeckende Öffnung zum 15. März 2021

Unter Beachtung der geschilderten Fakten und angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der Einzelhandelsbetriebe bei einem fortgesetzten Lockdown zum Aufgeben gezwungen sein wird, muss in Deutschland – in Analogie z. B. zur Schweiz – eine komplette Öffnung des Einzelhandels spätestens zum 15. März 2021 erfolgen, und zwar unabhängig der diskutierten Inzidenzwerte von 50 oder gar 35. Bei Einhaltung und Kontrolle strenger Hygienekonzepte wird eine flächendeckende Öffnung jedenfalls nicht zur Erhöhung der Infektionszahlen führen.

Den übrigen geschlossenen Branchen ebenfalls eine Perspektive geben

Auch für die anderen derzeit von Zwangsschließung betroffenen Branchen, wie dem Gastgewerbe und Teilen der Dienstleistungswirtschaft, ist die Fixierung eines zeitnahen Termins zur Wiedereröffnung möglich, wenn damit geeignete Hygienekonzepte und Teststrategien verbunden sind. Gern stehen wir auch hierfür unterstützend zu Seite.

BK- & MP-Runde am 3. März für den Neustart nutzen

Wir bitten Sie, unsere Argumente und Forderungen in der Diskussion mit der Bundeskanzlerin am 3. März 2021 dezidiert einzubringen und bei der Neufassung der Sächsischen Corona-Schutzverordnung zu beachten. Wir danken vorab für Ihre Unterstützung!

Kopien des Schreibens erhalten die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, der Sächsische Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie die Fraktionsvorsitzenden des Sächsischen Landtages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- Handelskammer im Freistaat Sachsen

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer IHK Dresden